

Allgefahrendeckung mit Ertragsausfall Besondere Vereinbarungen

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer sind auch die dem Versicherungsnehmer angeschlossenen Firmen und Niederlassungen im In- und Ausland sowie die jeweiligen Betreiber der versicherten Photovoltaikanlage gemäß der Anlage zur laufenden Police „Liste der mitversicherten Unternehmen“.

Ansprüche der einzelnen versicherten Unternehmen gegeneinander sind mitversichert.

Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf Regressforderungen gegen die versicherten Unternehmen.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich herbeigeführt
- oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

2. Vertragsgrundlage

2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:

- Besondere Vereinbarungen
Diese gehen den nachstehend aufgeführten allgemeinen Bedingungen vor.
- ABE-PV WIASS 03-2013

2.2 Vertragsänderungen werden durch Austauschseiten dokumentiert.

3. Repräsentantenklausel

Ist nach diesem Vertrag der Versicherer wegen der Kenntnis oder des Verhaltens des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten leistungsfrei, so gilt dies nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Repräsentanten.

Als Repräsentanten gelten:

- a) bei Aktiengesellschaften, die Mitglieder des Vorstandes,
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Geschäftsführer,
- c) bei Kommanditgesellschaften, die Komplementäre,
- d) bei offenen Handelsgesellschaften, die Gesellschafter,
- e) bei Gesellschaften öffentlichen Rechts, die Gesellschafter,

- f) bei Einzelfirmen, die Inhaber,
- g) bei ausländischen Firmen, der in den Punkten a) – f) genannte entsprechende Personenkreis.

Eine in den vereinbarten Bedingungen vorgesehene Regelung, nach der ein Verhalten oder die Kenntnis anderer Personen als der Versicherungsnehmerin und ihrer Repräsentanten zu einer Schadenablehnung führen kann, ist unwirksam.

4. Maklerklausel

Der gesamte Geschäftsverkehr läuft über

Wirtschafts-Assekuranz Makler GmbH
Wiesenfurt 43a
97833 Frammersbach
Tel.: 09355 9745-0
Fax: 09355 9745-619
www.wiass.eu
fra@wiass.eu

Die Maklerfirma ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn Sie bei der Maklerfirma eingegangen sind. Sie ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

5. Versicherte Sachen

Klarstellung zu § 1 ABE-PV

Versichert ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Photovoltaikanlage und alle zur PV-Anlage gehörenden Teile, insbesondere auch:

- Zäune, Verkabelung,
- der Einspeisung dienende Geräte, wie Trafo, Netzeinspeisestation u. Erdkabel,
- Akkumulatoren, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung
- Fundamente, Tragkonstruktionen,
- Betriebsgebäude und Container auf der Anlage,
- Übertragungseinrichtungen für Überwachungen.

Besonderheit bei nachgeführten Systemen:

Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei Sturmschäden ist das Vorhandensein einer funktionierenden Vorrichtung, die ab einer Windgeschwindigkeit von über 60 km/h den Tracker automatisch in eine geeignete „Sturmposition“ bringt.

Versicherungsschutz ist jedoch trotz nicht funktionierender Sturmvorrichtung gegeben, wenn diese Sturmvorrichtung durch einen anderen, unmittelbar vorausgehenden, versicherten Sachschaden (z.B. Blitzschlag, o.Ä.) beschädigt oder zerstört wird.

6. Hilfs- und Betriebsstoffe

abweichend von § 1 Abs. 3 ABE-PV

Hilfs- und Betriebsstoffe, Werkzeuge aller Art, sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Photovoltaikanlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, gelten dann mitversichert, wenn sie in Folge eines anderweitigen ersatzpflichtigen Schadens beschädigt werden, zerstört werden oder abhanden kommen.

7. Fremde Sachen

Fremde Sachen gelten auf erstes Risiko bis 10.000,00 € mitversichert.

8. Lagerung von Ersatzteilen und Zubehör

abweichend von § 1 ABE-PV

Ersatzteilen und Zubehör von Photovoltaikanlagen gelten bis zu einer Versicherungssumme von 30.000,00 € auf erstes Risiko in nachfolgend genannten Versicherungsorten mitversichert.

Die Lagerung erfolgt in einem eigenen Lagerhaus, das Gebäude befindet sich innerhalb des Parks.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 15 %, max. 5.000,00 € je Schadenfall vereinbart.

9. Erweiterte Datenversicherung

abweichend von § 1 Abs. 2 b) ABE-PV

Auch Daten sind über die Grundfunktion hinaus versichert.

→ Erweiterte Datenversicherung (Klausel 028 ABE)

10. GAP-Deckung

(Differenz-Entschädigung bei Nicht-Wiederaufbau der Photovoltaikanlage)

Im Falle eines Totalschadens wird der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus dem bestehenden Kreditvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache ersetzt, wobei die ursprüngliche Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung bildet. Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

Diese Vereinbarung gilt für PV-Anlagen in Deutschland.

Bei Anpassung/Absenkung der Versicherungssumme bildet die neue abgesenkte Versicherungssumme die Grenze der Entschädigung.

11. Versicherte Schäden und Gefahren; Ertragsausfall; Haftzeit

Klarstellung zu § 2 und § 9 ABE-PV

In Ergänzung zu § 2 und in Abänderung zu § 9 Abs. 5 k) der ABE-PV wird Entschädigung geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden) durch innere Unruhen.

In Änderung zu § 2 Abs. 5 der ABE-PV gilt eine Haftzeit von 12 Monaten vereinbart.

In Erweiterung zu § 2 der ABE-PV sind Glasbruchschäden mitversichert.

12. Versicherungsort

abweichend von § 3 ABE-PV

Versicherte Sachen gelten auch außerhalb des Versicherungsortes versichert, wenn sie sich vorübergehend zum Zwecke der Reparatur, Revision oder Überholung außerhalb des Versicherungsortes befinden. Transporte zum Reparaturort und zurück gelten mitversichert.

13. Geltungsbereich

zu § 3 ABE-PV

Als Geltungsbereich gilt Deutschland vereinbart.

14. Unterversicherungsverzicht

abweichend von § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 10 ABE-PV

Der Versicherer verzichtet auf die Anrechnung einer Unterversicherung. Eine am Schadentag eventuell höhere Versicherungssumme löst eine Prämienerrhöhung für das laufende Versicherungsjahr aus.

15. Versicherungssummen; Versicherungswert; Versicherungsjahr

in Abänderung zu § 4 Abs. 1 c) ABE-PV

Vorsorge – für die während des Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen bzw. Erweiterungen der versicherten Photovoltaikanlage gilt ein Vorsorgebetrag von 25 % der Versicherungssumme, maximal 300.000,00 € vereinbart.

16. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

abweichend von § 6 der ABE-PV

Dem Versicherer sind alle gefahrerheblichen Umstände zu Vertragsbeginn bekannt, es sei denn, bereits bekannte gefahrerhebliche Umstände sind durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich verschwiegen worden.

Gefahrerhöhungen, die nach Vertragsbeginn eintreten, sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Sie gelten ohne Genehmigung des Versicherers mitversichert. Dem Versicherer steht eine angemessene Prämienerrhöhung ab dem Tag der Gefahrerhöhung zu.

17. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die einzelnen Risiken gelten für ein Jahr versichert und verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

18. Prämien

zu § 7 ABE-PV

Die Prämie ergibt sich aus der Vereinbarung mit dem Versicherer.

Die Gesamtjahresnettoprämie errechnet sich mit dem jeweiligen Prämienatz lt. Beitragsstaffel aus der Gesamtsumme der Errichtungskosten zuzüglich Jahresertrags.

19. Entschädigungsberechnung; Unterversicherung; Selbstbehalte

zu § 9 Abs. 7 ABE-PV

§ 9 Abs. 7 ABE-PV Entschädigung bei Ertragsausfall wird wie folgt geändert:

- Die Versicherungssumme für den Ertragsausfall beträgt € (siehe Versicherungsschein).
- Die vereinbarte Haftzeit beträgt 12 Monate.
- Die vereinbarte Versicherungssumme stellt die Jahresversicherungssumme dar.
- Mitversichert gilt der Ertragsausfall mit 2,50 € je kWp installierte Leistung pro Tag, max. aber der tatsächliche Ertragsausfall je kWp / Tag.
- Bei entsprechendem Nachweis können auch höhere Ausfallkosten geltend gemacht werden, max. aber der tatsächliche Ertragsausfall je kWp / Tag. Bei Kleinanlagen bis 50 kWp wird der Ertragsausfall pauschal mit 2,00 € je kWp installierte Leistung pro Tag erstattet.

20. Selbstbehalt je Versicherungsfall in der Allgefahrendeckung

zu § 9 Abs. 10 ABE-PV

Der Selbstbehalt wird im Versicherungszertifikat dokumentiert.

21. Selbstbehalt je Versicherungsfall in der Ertragsausfalldeckung

zu § 9 Abs. 10 ABE-PV

Der Selbstbehalt wird im Versicherungszertifikat dokumentiert.

22. Selbstbehalt bei Diebstahl, Vandalismus

Diebstahlschutz Dachanlagen in Deutschland

Es gelten folgende Selbstbehalte für Diebstahl, ausgenommen Wechselrichter und Energiespeichersysteme bei Dachanlagen mit einer Traufenkante unter 3 Metern:

- Anlagen im Wohngebiet:
Absicherung mit diebstahlsicheren Schrauben komplett oder erhöhter Selbstbehalt bei Diebstahlschäden von 10 %, mindestens vereinbarter Selbstbehalt je nach Anlagengröße entsprechend der im Rahmenvertrag hinterlegten Staffelung.
- Anlagen außerhalb eines Wohngebietes:
Absicherung mit diebstahlsicheren Schrauben komplett, sowie erhöhter Selbstbehalt bei Diebstahlschäden von 10 %, mindestens vereinbarter Selbstbehalt je nach Anlagengröße entsprechend der im Rahmenvertrag hinterlegten Staffelung. Ohne diese Absicherung gilt ein erhöhter Selbstbehalt von 25 %, mindestens vereinbarter Selbstbehalt je nach Anlagengröße entsprechend der im Rahmenvertrag hinterlegten Staffelung.

Für Wechselrichter und Energiespeichersysteme gilt:

Für Wechselrichter und Energiespeichersysteme die außerhalb des Gebäudes ohne ein zusätzliches Diebstahlschutzgitter, Alarmanlage mittels Reißdraht oder vergleichbar installiert wurden, gilt ein Diebstahl-/Vandalismus-Selbstbehalt von 10 % mind. 2.000,00 € und ein zeitlicher Selbstbehalt von 4 Tagen.

Bei Installationen unter 3 m Höhe ohne einen zusätzlichen Diebstahlschutz gilt Diebstahl und Vandalismus als ausgeschlossen.

Bei Wechselrichtern und Energiespeichersystemen die in verschlossenen, gegen Diebstahl geschützten Räumen, montiert sind, fällt kein zusätzlicher SB bei Diebstahl und Vandalismus an. Dies gilt auch für Installationen unter 3 m Höhe.

23. Zusätzlich versicherte Kosten in Abänderung und Erweiterung zu § 9 Abs. 5 ABE-PV

- d) Gerüststellung bis zu einem Betrag von 50.000,00 € auf erstes Risiko
- e) Bewegungs- und Schutzkosten bis zu einem Betrag von 300.000,00 € auf erstes Risiko
- g) Aufräumungs-, Dekontaminations-, Entsorgungskosten bis zu einem Betrag von 300.000,00 € auf erstes Risiko
- h) Luftfrachtkosten bis zu einem Betrag von 50.000,00 € auf erstes Risiko
- i) Feuerlöschkosten bis zu einem Betrag von 300.000,00 € auf erstes Risiko
- j) Erd-, Maurer-, Stemmarbeiten bis zu einem Betrag von 300.000,00 € auf erstes Risiko
- p) innere Betriebsschäden elektr. Bauteile bis zu einem Betrag von 50.000,00 € auf erstes Risiko
- q) Kosten für die Herstellung von Behelfstraßen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € auf erstes Risiko
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn die versicherten Sachen nicht über normal befestigte Straßen erreichbar und reparierbar sind und eine Behelfsstraße angelegt werden muss.
- r) Rückbaukosten bis zu einem Betrag von 50.000,00 € auf erstes Risiko
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn die versicherte Anlage nicht mehr neu errichtet wird und der Standort in den ursprünglichen Zustand gebracht werden muss, z.B. für die Beseitigung von Fundamenten.
- s) De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden bis 50.000,00 € auf erstes Risiko
Dies sind Kosten für eine De- und Remontage sowie Lagerung der versicherten Photovoltaikanlage, die der Versicherungsnehmer unabhängig von einem versicherten Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage aufwenden muss, weil ein plötzlich und unvorhersehbar eingetretener Sachschaden an dem Gebäude, auf dem die versicherten Sachen installiert sind, behoben werden muss. Für jedes Schadenereignis gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 500,00 €.

Bei Anlagen bis zu einer Leistung von 200 kWp ist die Gesamtversicherungssumme der zusätzlich zur Sachversicherungssumme zur Verfügung stehenden genannten Erstrisikokosten/-positionen auf die Höhe der Sachversicherungssumme der einzelnen Anlagen begrenzt.

24. Schadenereignis

Unter einem Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

25. Einwilligungsklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und / oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die / der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vermittler weitergeben.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

26. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Deutschland.